Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UE260083-O/U/REA>GRO

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, lic. iur. B. Stiefel und Dr. iur. P. Klaus sowie Gerichtsschreiberin Dr. iur. I. Babic

Beschluss vom 12. August 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw, LL.M. X._____

gegen

1. **B._____**,
2. **C._____**,
3. **Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl**,

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 20. Februar 2026

Erwägungen:

I.

1. Mit Eingabe vom 15. August 2025 erstatteten A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), D._____, E._____, F._____, G._____ sowie H._____ bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige gegen C._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 1) als CEO der I._____ GmbH, B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 2) als Co-Founder der I._____ GmbH sowie J._____ wegen mutmasslicher Insolvenzverschleppung, Betrugs, ungetreuer Geschäftsbesorgung, Gläubigerschädigung, Steuerdelikten und Widerhandlungen gegen die Sozialversicherungsgesetzgebung (Urk. 13/2). Zur Begründung machten die Anzeigeerstatter im Wesentlichen geltend, sie seien gestützt auf als "Freelancer-Verträge" bezeichnete Vereinbarungen für die I._____ GmbH tätig gewesen, bei welchen es sich tatsächlich um Arbeitsverhältnisse gehandelt habe. Seit Oktober 2024 seien Löhne nicht mehr oder nur noch teilweise ausbezahlt und Sozialversicherungsbeiträge nicht ordnungsgemäss abgerechnet beziehungsweise abgeführt worden. Die I._____ GmbH sei bereits damals überschuldet gewesen, habe aber weiterhin Verträge abgeschlossen und ihre Geschäftstätigkeit fortgeführt. Gleichzeitig hätten die Beschwerdegegner 1 und 2 die Gründung der K._____ AG vorbereitet, um die Geschäftstätigkeit, Kundenbeziehungen und weitere Vermögenswerte der I._____ GmbH auf die neue Gesellschaft zu übertragen und dadurch den Zugriff der Gläubiger zu vereiteln (Urk. 13/2 S. 1 ff.).

2. Die Strafanzeige wurde am 18. August 2025 auf Wunsch der Anzeigeerstatter an die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) weitergeleitet (Urk. 13/1). Mit Schreiben vom 26. August 2025 forderte die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführer auf, die eingereichte Strafanzeige zu substantiieren (Urk. 13/4). Mit E-Mail vom 15. Oktober 2025 liess die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers weitere Informationen und Unterlagen zukommen. Sie führte insbesondere aus, die I._____ GmbH habe am 26. August 2025 verschiedene Vermögenswerte und Kundenbeziehungen für insgesamt Fr. 2’568.– an die kurz zuvor gegründete K._____ AG veräussert. Gleichentags sei die Bilanz der I._____ GmbH deponiert und am tt.mm.2025 der Konkurs über die Gesellschaft eröffnet worden.

Die Aktiven seien zu Preisen übertragen worden, die erheblich unter ihrem tatsächlichen Wert gelegen hätten. Die Beschwerdegegner 1 und 2 hätten sich dadurch der ungetreuen Geschäftsbesorgung, des betrügerischen Konkurses und der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung schuldig gemacht (Urk. 13/11 und Urk. 13/12/1-6). Mit Schreiben vom 17. November 2025 forderte die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführer erneut auf, die den Beschwerdegegnern 1 und 2 vorgeworfenen Konkursdelikte durch Angabe konkreter Tathandlungen näher darzulegen (Urk. 13/13). Daraufhin reichte der Beschwerdeführer am 22. Dezember 2025 weitere Informationen und Beweismittel ein. Er machte namentlich geltend, die Beschwerdegegner 1 und 2 hätten die operative Geschäftstätigkeit und die Kunden der I._____ GmbH systematisch auf die K._____ AG verlagert, Gesellschaftsmittel zugunsten der neuen Gesellschaft oder weiterer eigener Projekte verwendet und die Kundenbeziehungen erheblich unter ihrem wirtschaftlichen Wert übertragen (Urk. 13/14 und Urk. 13/15/1-3). Nachdem die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer den beabsichtigten Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung mitgeteilt hatte (Urk. 13/16), reichte dieser am 19. Februar 2026 nochmals ergänzende Unterlagen ein. Gestützt auf Entscheide der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich machte er geltend, die als "Freelancer-Verträge" bezeichneten Rechtsverhältnisse seien als unselbständige Erwerbstätigkeiten zu qualifizieren. Die I._____ GmbH habe daher Sozialversicherungsbeiträge abrechnen und abführen müssen. Es bestünden konkrete Anhaltspunkte für Widerhandlungen gegen Art. 87 f. AHVG sowie Art. 76 BVG (Urk. (Urk. 13/17 und Urk. 13/18/1-2).

3. Mit Verfügung vom 20. Februar 2026 nahm die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung nicht an Hand. Die Verfahrenskosten wurden auf die Staatskasse genommen. Den Beschwerdegegnern 1 und 2 wurde weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet (Urk. 3/1 = Urk. 5 = Urk. 13/20). Dagegen liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. März 2026 Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen (Urk. 2 S. 2):

> "1. Ziffern 1 und 2 der Nichtanhandnahmeverfügung vom 20. Februar 2026 seien aufzuheben;
>
> 2. Dementsprechend sei die Sache zur Neubeurteilung an die Beschwerdegegnerin [Staatsanwaltschaft] zurückzuweisen.

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin (zzgl. MWST)."

4. Mit Verfügung vom 12. März 2026 wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, um zur Deckung der ihn allfällig treffenden Prozesskosten eine Prozesskaution von Fr. 1'800.– zu leisten (Urk. 6). Dieser Aufforderung kam er fristgerecht nach (Urk. 9). Mit Verfügung vom 20. März 2026 wurde die Beschwerdeschrift den Beschwerdegegnern 1 und 2 und der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme übermittelt (Urk. 10). Letztere verzichtete am 25. März 2026 unter Einreichung der (elektronischen) Untersuchungsakten (Urk. 13) auf eine Stellungnahme (Urk. 12). Die Beschwerdegegner 1 und 2 liessen sich nach Ablauf der angesetzten Frist mit Eingaben je vom 13. April 2026 vernehmen und beantragten die Abweisung der Beschwerde (Urk. 16 und Urk. 18). Die verspätet eingereichten Stellungnahmen enthalten keine eigenständigen tatsächlichen oder rechtlichen Vorbringen, sondern verweisen im Wesentlichen auf die Begründung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen. Das Verfahren ist spruchreif.

5. Nachfolgend ist nur insoweit auf die Eingaben und Argumente der Parteien und die weiteren Akten einzugehen, als sich diese für die Entscheidfindung als relevant erweisen (vgl. BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_859/2024 vom 15. April 2026 E. 2.1.4, je m. w. H.).

II.

1.

1.1 Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde bei der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich zulässig (Art. 310 Abs. 2 i. V. m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG).

1.2 Zur Anfechtung einer Nichtanhandnahmeverfügung berechtigt sind gemäss Art. 310 Abs. 2 i. V. m. Art. 322 Abs. 2 StPO die Parteien. Art. 382 Abs. 1 StPO konkretisiert dies und hält fest, dass die Partei, um ein Rechtsmittel ergreifen zu können, zusätzlich ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Ände-

rung eines Entscheides haben muss. Partei ist neben der beschuldigten Person und der Staatsanwaltschaft auch die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO gilt als Privatklägerschaft die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen. Als geschädigt gilt diejenige Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO).

Unmittelbar verletzt und geschädigt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 138 IV 258 E. 2.2 f.; 129 IV 95 E. 3.1; 128 I 218 E. 1.5; Urteil des Bundesgerichts 6B_1357/ 2021 vom 21. Februar 2023 E. 2.1.3; MAZZUCCHELLI/POSTIZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 21 zu Art. 115 StPO). Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Im Allgemeinen genügt es, wenn das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den verletzten Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird, selbst wenn der Tatbestand in erster Linie dem Schutz von kollektiven Rechtsgütern dient. Werden indes durch Delikte, die nur öffentliche Interessen verletzen, private Interessen bloss mittelbar beeinträchtigt, ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts (BGE 138 IV 258 E. 2.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_1105/2013 vom 18. Juli 2014 E. 1.2; 6B_641/2013 vom 12. Dezember 2013 E. 1.3.2; MAZZUCCHELLI/POSTIZI, a. a. O., N. 21zu Art. 115 StPO).

Gemäss der Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Beschwerdebegründung hat die Beschwerde führende Partei die Beschwerdelegitimation in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern die Beschwerdebefugnis nicht offensichtlich ist. Dies gilt jedenfalls für juristisch versierte oder anwaltlich vertretene Rechtssuchende (Urteile des Bundesgerichts 7B_112/2022 vom 22. November 2023 E. 2.1; 1B_55/2021 vom 25. August 2021 E. 4.1; OGer ZH, Beschlüsse UE240283 vom 14. April 2025 E. II/5.1; UE230191 vom 12. Dezember 2024 E. 2.1).

1.3 Der Beschwerdeführer führt zu seiner Beschwerdelegitimation aus, er habe als Geschädigter und Gläubiger der I._____ GmbH in Liquidation ein aktuelles und rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung (Urk. 2 Rz. 8). Weiter macht er geltend, er habe gegen die I._____ GmbH am 8. August 2025 für eine Provisionsforderung von Fr. 7'300.– und am 13. August 2025 für eine weitere Forderung von Fr. 3'264.62 aus seiner Tätigkeit zwei Betreibungen eingeleitet. Seine Forderungen beliefen sich somit auf insgesamt Fr. 10'564.62 (Urk. 2 Rz. 27). In materieller Hinsicht bringt er sodann vor, durch die Übertragung der Kundenbeziehungen auf die K._____ AG und die damit verbundene Verminderung des Haftungssubstrats sei er als Gläubiger der I._____ GmbH geschädigt worden (Urk. 2 Rz. 48 f., 93 ff., 108 ff.).

Damit enthält die Beschwerdeschrift zwar nur knappe, aber hinreichende Ausführungen zur Beschwerdelegitimation. Insbesondere legt der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer dar, aus welchem Rechtsverhältnis er eine Forderung gegen die I._____ GmbH ableitet, auf welchen Betrag sich diese beläuft und inwiefern die angezeigten Handlungen seine Befriedigungsaussichten beeinträchtigt haben sollen. Ob ihm hinsichtlich sämtlicher angezeigten Straftatbestände Geschädigtenstellung zukommt, ist nachfolgend gesondert zu prüfen. Der Beschwerdeführer hat sich zudem spätestens mit der gemeinsam mit weiteren Personen eingereichten Strafanzeige hinreichend deutlich als Strafkläger konstituiert. In der Strafanzeige wurde ausdrücklich die strafrechtliche Verfolgung der Beschuldigten verlangt und festgehalten, Ziel der Anzeige sei es, den höchstmöglichen Strafrahmen auszuschöpfen (vgl. Urk. 13/2 S. 4). Daraus geht der Wille, die Verfolgung und Bestrafung der Beschuldigten zu verlangen, unmissverständlich hervor. Im Übrigen wäre dem Beschwerdeführer die Beschwerdebefugnis nicht allein deshalb abzusprechen, weil er vor Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung keine ausdrückliche Konstituierungserklärung abgegeben hätte. Geschädigte Personen, denen vor Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung keine Gelegenheit eingeräumt wurde, sich zur Konstituierung als Privatklägerschaft zu äussern, können diese dennoch anfechten (BGE 141 IV 380 E. 2.2; LIEBER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 15 zu Art. 382 StPO).

1.4 Die ungetreue Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 StGB schützt den Wert des Vermögens als Ganzes. Die geschädigte Person ist daher grundsätzlich die Trägerin des unmittelbar beeinträchtigten Vermögens. Bei Vermögensdelikten zum Nachteil einer juristischen Person ist zwischen deren Vermögen und demjenigen ihrer Gesellschafter und Gläubiger zu unterscheiden. Wird das Gesellschaftsvermögen vermindert, ist allein die Gesellschaft unmittelbar verletzt. Ein Gesellschaftsgläubiger ist durch die Verringerung des Haftungssubstrats lediglich mittelbar betroffen, selbst wenn sich seine Aussichten auf Befriedigung der Forderung dadurch verschlechtern (BGE 148 IV 170 E. 3.3.1 f.; 141 IV 380 E. 2.3.3; 140 IV 155 E. 3.3.1; MAZZUCCHELLI/POSTIZI, a. a. O., N. 56 ff. zu Art. 115 StPO).

Der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung betrifft ausschliesslich das Vermögen der I._____ GmbH. Er macht namentlich geltend, die Beschuldigten hätten Kundenbeziehungen der I._____ GmbH erheblich unter ihrem tatsächlichen Wert auf die K._____ AG übertragen, Leistungen zugunsten der K._____ AG oder des Projekts "…" durch die I._____ GmbH bezahlen lassen und dadurch die Aktiven sowie die Ertragsbasis der I._____ GmbH vermindert (Urk. 2 Rz. 37 ff., 44 ff., 86 ff.). Trägerin des dadurch angeblich geschädigten Vermögens ist die I._____ GmbH beziehungsweise nach der Konkurseröffnung deren Konkursmasse. Der Beschwerdeführer ist demgegenüber lediglich Gläubiger der Gesellschaft. Seine Forderungen von insgesamt Fr. 10’564.62 bleiben durch die behaupteten Vermögensdispositionen rechtlich unberührt; beeinträchtigt worden sind mutmasslich einzig seine tatsächlichen Befriedigungsaussichten. Dabei handelt es sich um einen Reflexschaden infolge der behaupteten Schädigung des Gesellschaftsvermögens. Daran ändert nichts, dass dasselbe Verhalten nach Eintritt der objektiven Strafbarkeitsbedingung allenfalls zugleich als Konkursdelikt zu qualifizieren sein könnte. Die Geschädigtenstellung ist für das Vermögensdelikt und das Konkursdelikt gesondert zu beurteilen. Ein Gläubiger wird nicht dadurch zur unmittelbar geschädigten Person hinsichtlich der ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der Gesellschaft, dass das betreffende Verhalten nachträglich auch unter einen Konkursstraftatbestand fallen könnte (BGE 148 IV 170 E. 3.3.2). Der Beschwerdeführer ist daher hinsichtlich der Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung nicht beschwerdelegitimiert.

1.5 Anders verhält es sich bezüglich der angezeigten Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung im Sinne von Art. 164 StGB. Geschütztes Rechtsgut der Konkursdelikte nach Art. 163 ff. StGB ist das Vermögen der Gläubiger des Gemeinschuldners. Diese Tatbestände schützen insbesondere deren Zugriffsrechte auf das der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen und ihre Aussichten auf möglichst gleichmässige Befriedigung. Als geschädigte Personen im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO gelten daher die einzelnen Gläubiger (BGE 148 IV 170 E. 3.4.1; 140 IV 155 E. 3.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1208/2019 vom 29. April 2020 E. 2.3.1 und 6B_252/2013 vom 14. Mai 2013 E. 2.2; MAZZUCCHELLI/POSTIZI, a. a. O., N. 60 zu Art. 115 StPO). Art. 164 StGB bezweckt, bei drohendem oder eingetretenem Vermögensverfall den verbleibenden Vermögensbestand zugunsten der Gläubiger zu erhalten (Urteil des Bundesgerichts 6B_252/2020 vom 8. September 2020 E. 6.3).

Der Beschwerdeführer hat seine Gläubigerstellung hinreichend dargelegt. Er stützt sich auf Forderungen aus seiner Tätigkeit für die I._____ GmbH von insgesamt Fr. 10’564.62 und hat deswegen noch vor der Konkurseröffnung zwei Betreibungen eingeleitet (Urk. 3/6-7). Über die I._____ GmbH wurde am tt.mm.2025 der Konkurs eröffnet. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Beschuldigten hätten wenige Tage zuvor Kundenbeziehungen und weitere Vermögenswerte erheblich unter ihrem Verkehrswert auf die K._____ AG übertragen und damit das den Gläubigern zur Verfügung stehende Haftungssubstrat vermindert. Die behauptete Tathandlung soll somit gerade jene Zugriffs- und Befriedigungsrechte beeinträchtigt haben, die Art. 164 StGB schützt. Der Beschwerdeführer ist deshalb hinsichtlich dieses Tatbestands unmittelbar betroffen und zur Beschwerde legitimiert.

1.6 Soweit der Beschwerdeführer Widerhandlungen gegen Art. 87 und 88 AHVG geltend macht, ist seine unmittelbare Betroffenheit dagegen nicht hinreichend ausgewiesen. Die Beschwerde stützt sich vorwiegend darauf, dass die SVA Zürich die Vertragsverhältnisse von D._____, E._____ und G._____ als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert habe. Konkret geltend gemacht wird ferner, E._____ habe im Mai 2025 einen Lohn erhalten, ohne dass die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäss abgerechnet und abgeführt worden seien

(Urk. 2 Rz. 52 ff. und 122 ff.). Die eingereichten SVA-Unterlagen betreffen D._____ und G._____. Eine entsprechende Verfügung oder Abrechnung betreffend den Beschwerdeführer liegt nicht vor. Er behauptet zwar pauschal, die SVA habe auch sein Vertragsverhältnis als Arbeitsverhältnis qualifiziert (Urk. 2 Rz. 56 und 123), legt indessen weder dar, welche an ihn persönlich ausgerichteten Entgelte als massgebender Lohn zu behandeln wären, noch dass ihm Arbeitnehmerbeiträge abgezogen und nicht dem gesetzlichen Zweck zugeführt worden seien. Aus den von ihm eingeleiteten Betreibungen und den dazu eingereichten Rechnungen ergibt sich vielmehr, dass er lediglich Provisions- und Entschädigungsforderungen aus seiner Tätigkeit geltend macht (vgl. Urk. 13/3/16). Die blosse Möglichkeit, dass die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Vertragsverhältnisse anderer Mitarbeitenden auch auf ihn übertragen werden könnte, genügt nicht, um eine unmittelbare Verletzung seiner eigenen Versicherungsrechte darzutun. Dies gilt umso mehr, als Art. 88 AHVG im Wesentlichen die ordnungsgemässe Durchführung der Sozialversicherung und damit öffentliche beziehungsweise institutionelle Interessen schützt. Eine bloss mittelbare Auswirkung einer unterbliebenen Anmeldung oder Beitragsabrechnung auf die versicherte Person begründet für sich allein keine Geschädigtenstellung. Für Strafverfahren wegen Art. 87 AHVG weist Art. 79 Abs. 3 ATSG dem zuständigen Versicherungsträger ausdrücklich die Rechte einer Privatklägerschaft zu. Ob einzelne Tatvarianten von Art. 87 AHVG, insbesondere die Zweckentfremdung tatsächlich abgezogener Arbeitnehmerbeiträge, daneben auch die betroffenen Arbeitnehmer unmittelbar schützen, kann vorliegend offenbleiben. Der Beschwerdeführer legt gerade nicht dar, dass von einem ihm ausgerichteten Lohn Arbeitnehmerbeiträge abgezogen und zweckwidrig verwendet worden wären. Hinsichtlich Art. 87 und 88 AHVG ist seine Beschwerdelegitimation daher zu verneinen.

Entsprechendes gilt hinsichtlich Art. 76 f. BVG. Der Beschwerdeführer legt weder dar, dass er im fraglichen Zeitraum der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstand, noch dass von einem an ihn ausgerichteten Lohn Beiträge abgezogen und der zuständigen Vorsorgeeinrichtung vorenthalten worden wären. Auch insoweit ist eine unmittelbare Betroffenheit nicht ausgewiesen.

1.7 Zusammenfassend ist der Beschwerdeführer als Gläubiger der I._____ GmbH hinsichtlich der Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung wegen Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung im Sinne von Art. 164 StGB beschwerdelegitimiert. Nicht legitimiert ist er dagegen hinsichtlich der behaupteten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 StGB, da insoweit allein die I._____ GmbH beziehungsweise deren Konkursmasse unmittelbar geschädigt wäre. Hinsichtlich der angerufenen Strafbestimmungen des AHVG und BVG hat der Beschwerdeführer eine unmittelbare Beeinträchtigung seiner eigenen Versicherungs- oder Beitragsrechte nicht hinreichend dargelegt. Soweit in der ursprünglichen Strafanzeige weitere Straftatbestände genannt wurden, setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde mit deren Nichtanhandnahme nicht hinreichend auseinander. Sie bilden daher nicht Gegenstand der nachfolgenden materiellen Prüfung. Auf die Beschwerde ist demnach nur einzutreten, soweit sie die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung wegen Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung betrifft. Im Übrigen ist darauf nicht einzutreten.

2. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Die Frage, ob ein Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörde über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, so bei offensichtlicher Straflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit Sicherheit gegeben sind, ist das Verfahren zu eröffnen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1085/2018 vom 20. Februar 2019 E. 4.1 m. w. H.).

Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht er-

füllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosse Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; 6B_455/2015 vom 26. Oktober 2015 E. 4.1; 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1; je m. w. H.).

3.

3.1 Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung zusammengefasst, die objektive Strafbarkeitsbedingung der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung sei erfüllt, da über die I._____ GmbH am tt.mm.2025 der Konkurs eröffnet worden sei. Der Beschwerdeführer habe jedoch nicht konkret begründet, inwiefern die Aktiven der I._____ GmbH unter ihrem tatsächlichen Wert an die K._____ AG veräussert worden seien. Die im Kaufvertrag für die Büroeinrichtung sowie für Laptops und Bildschirme eingesetzten Werte von Fr. 800.– beziehungsweise Fr. 1’000.– stimmten mit der Bilanz 2024 überein. Aus den eingereichten Unterlagen gehe auch nicht hervor, weshalb der Kaufpreis von Fr. 768.– für die übertragenen Kundenbeziehungen zu tief gewesen sein sollte. Dieser Betrag entspreche vielmehr annähernd dem Kaufwert von Fr. 763.– gemäss der vom Beschwerdeführer selbst eingereichten Aufschlüsselung. Es seien daher keine tatbestandsmässigen Handlungen ersichtlich, die darauf hindeuteten, dass Vermögenswerte zum Schaden der Gläubiger vermindert worden wären. Mangels eines hinreichenden Tatverdachts seien die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung nicht gegeben, weshalb das Verfahren nicht anhandzunehmen sei (Urk. 5 S. 2 ff.).

3.2 Der Beschwerdeführer führt dazu aus, die Staatsanwaltschaft habe hinsichtlich der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung den Sachverhalt unvollständig festgestellt und Art. 164 StGB sowie den Grundsatz "in dubio pro duriore" unrichtig angewendet. Eine Nichtanhandnahme sei nur zulässig, wenn die Voraus-

setzungen eines Straftatbestands eindeutig nicht erfüllt seien. Es bestünden dagegen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Vermögenswerte der I._____ GmbH kurz vor der Konkurseröffnung zum Nachteil ihrer Gläubiger auf die neu gegründete K._____ AG übertragen worden seien. Die Beschuldigten hätten spätestens seit dem 28. Februar 2025 von der Überschuldung der I._____ GmbH gewusst und gleichzeitig die Gründung der K._____ AG vorbereitet. Diese habe im Wesentlichen dieselben Dienstleistungen für dieselben Kunden erbringen und die Geschäftstätigkeit der I._____ GmbH fortführen sollen. Am tt.mm.2025 sei die K._____ AG gegründet worden. Vier Tage später hätten die Beschwerdegegner 1 und 2 sowohl für die I._____ GmbH als Verkäuferin als auch für die K._____ AG als Käuferin einen Kaufvertrag abgeschlossen, mit welchem unter anderem die Kundenbeziehungen zu L._____, M._____, N._____, O._____, P._____ AG, Q._____ und R._____ für lediglich Fr. 768.– übertragen worden seien. Bereits am darauffolgenden Tag sei die Überschuldung der I._____ GmbH dem Konkursgericht angezeigt worden; am tt.mm.2025 sei über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet worden. Dieses zeitliche und organisatorische Zusammentreffen begründe den Verdacht, dass die Übertragung gezielt zum Nachteil der Gläubiger erfolgt sei. Die Staatsanwaltschaft habe sich bei der Beurteilung des Werts der Kundenbeziehungen zu Unrecht allein auf den von den Beschwerdegegnern 1 und 2 selbst festgesetzten Kaufpreis gestützt. Die Kundenbeziehungen hätten monatliche Umsätze von Fr. 15’365.– und eine jährliche Bruttomarge von Fr. 88’068.– generiert. Weder aus dem Kaufvertrag noch aus der Bilanz gehe hervor, wie der Kaufpreis von Fr. 768.– ermittelt worden sei. Die Beschwerdegegner 1 und 2 hätten für beide Vertragsparteien gehandelt und sich damit in einem offensichtlichen Interessenkonflikt befunden. Eine nach Erlass der angefochtenen Verfügung erstellte Bewertung der S._____ SA beziffere den wirtschaftlichen Wert der übertragenen Kundenbeziehungen je nach Bewertungsmethode auf Fr. 95’400.– beziehungsweise Fr. 165’900.–. Bei der ersten Methode werde von der jährlichen Bruttomarge von Fr. 88’068.– ausgegangen. Nach Abzug von Lohn- und allgemeinen Kosten resultiere ein EBITDA von Fr. 28’068.–, auf welches ein Multiplikator von 3.4 angewendet werde. Die alternative Bewertung stütze sich auf einen geschätzten Jahresumsatz von Fr. 184’380.–. Zwischen dem Kaufpreis von Fr. 768.– und dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert bestehe dem-

nach eine Differenz von mindestens Fr. 94’632.–. Diese erhebliche Diskrepanz stelle ein konkretes Indiz dafür dar, dass die Kundenbeziehungen gegen eine offensichtlich geringere Gegenleistung veräussert und das Haftungssubstrat der I._____ GmbH entsprechend vermindert worden sei. Die Übertragung sei zugunsten der von den Beschuldigten kontrollierten K._____ AG erfolgt, während die Befriedigungsaussichten der Gläubiger der I._____ GmbH geschmälert worden seien. Die planmässige Vorbereitung der neuen Gesellschaft, die Übertragung der ertragsstarken Kundenbeziehungen zu einem symbolischen Preis und die unmittelbar anschliessende Bilanzdeponierung sprächen dafür, dass die Beschuldigten die Schädigung der Gläubiger zumindest eventualvorsätzlich in Kauf genommen hätten. Unter diesen Umständen könne nicht von einer eindeutig fehlenden Strafbarkeit ausgegangen werden. Die Staatsanwaltschaft hätte die Bewertungsgrundlagen, die tatsächlichen Zahlungsflüsse und die Verantwortlichkeiten der Beschuldigten untersuchen müssen (Urk. 2 Rz. 14 ff.).

4.

4.1 Gemäss Art. 164 Ziff. 1 StGB macht sich der Schuldner der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung strafbar, wenn er zum Schaden seiner Gläubiger sein Vermögen vermindert, indem er Vermögenswerte beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, Vermögenswerte unentgeltlich oder gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert veräussert oder ohne sachlichen Grund anfallende Rechte ausschlägt beziehungsweise unentgeltlich auf Rechte verzichtet, sofern über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist. Bei einer juristischen Person wird die besondere Täterqualität des Schuldners nach Massgabe von Art. 29 StGB den für sie handelnden natürlichen Personen zugerechnet. Die in Art. 164 Ziff. 1 StGB aufgeführten Tathandlungen sind abschliessend. Nicht jede wirtschaftlich nachteilige, geschäftlich unzweckmässige Vermögensdisposition erfüllt daher den Straftatbestand. Erforderlich ist vielmehr, dass eine der gesetzlich umschriebenen Handlungen vorliegt und dadurch das der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen tatsächlich vermindert wird. Art. 164 StGB beschränkt die Vertragsfreiheit des Schuldners insoweit, als dieser bei drohendem oder eingetretenem Vermögensverfall keine Geschäfte mehr abschliessen darf, welche das den Gläubigern zur Verfügung stehende Exekutions-

substrat vermindern. Eine definitive Schädigung oder ein endgültiger Forderungsausfall ist dagegen nicht erforderlich; es genügt die konkrete Gefährdung der Zugriffsrechte der Gläubiger (BGE 131 IV 49 E. 1.2 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_396/2014 vom 28. Oktober 2015 E. 3.1; HAGENSTEIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 18 ff. und 30 ff. zu Art. 164 StGB; TRECHSEL/OGG, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St.Gallen2021, N. 1 ff. zu Art. 164 StGB).

Bei der hier interessierenden Veräusserung gegen eine Leistung mit anscheinend geringerem Wert sind Leistung und Gegenleistung nach objektiven Kriterien gegenüberzustellen. Massgebend ist grundsätzlich der Verkehrswert des veräusserten Vermögenswerts im Zeitpunkt der Verfügung. Ein blosses Abweichen vom Verkehrswert genügt nicht, das Missverhältnis muss offensichtlich sein. Die Offensichtlichkeit beurteilt sich eigenständig nach Art. 164 StGB und nicht nach den Voraussetzungen der Übervorteilung gemäss Art. 21 OR. Bei Bewertungsfragen ist sodann zwischen den anzuwendenden Bewertungsgrundsätzen und der konkreten Wertermittlung zu unterscheiden. Zukünftige wertbeeinflussende Umstände dürfen berücksichtigt werden, soweit deren Eintritt im massgebenden Zeitpunkt hinreichend wahrscheinlich war (Urteile des Bundesgerichts 6S.349/2006 vom 3. November 2006 E. 4 und 6.2 und 6B_306/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 1 f.).

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Die handelnde Person muss im Bewusstsein des drohenden Vermögenszusammenbruchs handeln, um die mögliche Gefährdung der Zugriffsrechte der Gläubiger wissen und diese zumindest in Kauf nehmen. Nicht erforderlich ist demgegenüber, dass sie den späteren Konkurs als solchen will; die Konkurseröffnung bildet eine objektive Strafbarkeitsbedingung (Urteile des Bundesgerichts 6B_396/2014 vom 28. Oktober 2015 E. 3.1 und 6B_778/2011 vom 3. April 2012 E. 4.2 und 4.5; HAGENSTEIN, Die Schuldbetreibungs- und Konkursdelikte nach schweizerischem Strafgesetzbuch, Zürich 2013, S. 244 f.).

4.2 Die objektive Strafbarkeitsbedingung ist erfüllt. Über die I._____ GmbH wurde am tt.mm.2025 der Konkurs eröffnet (Urk. 13/12/4). Ebenso ist erstellt, dass die Beschwerdegegner 1 und 2 im fraglichen Zeitpunkt Gesellschafter und Geschäfts-

führer beziehungsweise Vorsitzende der Geschäftsführung der I._____ GmbH waren. Am 26. August 2025 unterzeichnete der Beschwerdegegner 1 den Kaufvertrag für die I._____ GmbH, während die Beschwerdegegnerin 2 für die K._____ AG handelte (Urk. 3/3 S. 3 ff.). Soweit ihnen eine tatbestandsmässige Vermögensdisposition zugerechnet werden könnte, wäre die besondere Täterqualität nach Art. 29 StGB grundsätzlich gegeben. Zu prüfen bleibt indessen, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vermögensverminderung im Sinne von Art. 164 Ziff. 1 StGB bestehen.

4.3 Gemäss Kaufvertrag vom 26. August 2025 veräusserte die I._____ GmbH der K._____ AG Büroeinrichtung für Fr. 800.–, Laptops und Bildschirme für Fr. 1'000.– sowie sieben näher bezeichnete Kundenbeziehungen für insgesamt Fr. 768.–. Der Gesamtkaufpreis betrug Fr. 2'568.–. Er war innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen; Nutzen und Gefahr sollten erst mit der Zahlung auf die Käuferin übergehen (Urk. 3/3 S. 3 ff.).

Hinsichtlich der Sachanlagen ergeben sich aus den Akten keine konkreten Hinweise auf ein offensichtliches Missverhältnis. Die Büroeinrichtung war per 31. Dezember 2024 mit Fr. 749.75 und per 28. Februar 2025 mit Fr. 734.43 bilanziert. Der vereinbarte Kaufpreis von Fr. 800.– lag somit sogar geringfügig über diesen Buchwerten. Die Bürogeräte und Computer waren per 31. Dezember 2024 mit Fr. 1'833.71 und per 28. Februar 2025 mit Fr. 1'773.92 bilanziert (Urk. 3/3 S. 9 und S. 16). Zwar lag der Kaufpreis von Fr. 1'000.– darunter. Ein Buchwert ist jedoch nicht ohne Weiteres mit dem Verkehrswert gleichzusetzen. Angaben zu Anzahl, Alter, Zustand und technischem Wert der Geräte fehlen. Angesichts der bei IT-Geräten üblichen raschen Wertverminderung lässt sich aus der blossen Differenz zum mehrere Monate zurückliegenden Buchwert nicht auf einen offensichtlich zu tiefen Verkaufspreis schliessen. Der Beschwerdeführer nennt denn auch weder konkrete Geräte noch Markt- oder Vergleichspreise. Hinsichtlich der Fahrzeuge, der aktivierten Software oder weiterer, in den Bilanzen ausgewiesenen Aktiven ist dem Kaufvertrag keine Übertragung zu entnehmen. Dass solche Vermögenswerte anderweitig an die K._____ AG veräussert oder unentgeltlich auf sie übertragen worden wären, wird nicht anhand konkreter Transaktionen dargelegt.

Hinzu kommt, dass die verfügbaren Unterlagen weder die Zahlung des Kaufpreises noch den vertraglich daran geknüpften Übergang von Nutzen und Gefahr belegen. Der Beschwerdeführer behauptet zwar eine faktische Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die K._____ AG. Welche einzelnen Sachanlagen oder Rechte tatsächlich übergeben beziehungsweise welche Vertragspositionen rechtswirksam übertragen wurden, wird indessen nicht näher aufgezeigt. Diese Frage kann letztlich offenbleiben, da es jedenfalls am erforderlichen Hinweis auf eine Veräusserung gegen eine offensichtlich geringere Gegenleistung fehlt.

4.4 Im Zentrum der Beschwerde stehen die für Fr. 768.– veräusserten Kundenbeziehungen. Dem Beschwerdeführer ist darin zuzustimmen, dass die von den Vertragsparteien selbst erstellte Tabelle keinen unabhängigen Nachweis für die Angemessenheit des Kaufpreises bildet. Der darin ausgewiesene "Kaufwert" (vgl. Urk. 3/3 S. 3) entspricht vielmehr der von den Vertragsparteien gewählten Preisberechnung und kann daher nicht ohne Weiteres als objektiver Verkehrswert übernommen werden. Der Staatsanwaltschaft kann insoweit nicht gefolgt werden, als sie die Übereinstimmung des Kaufpreises mit dieser Tabelle als eigenständige Bestätigung seiner Angemessenheit betrachtet.

Daraus folgt jedoch nicht, dass eine offensichtliche Unterbewertung hinreichend dargetan wäre. Kundenstamm, Know-how und Goodwill können zwar grundsätzlich immaterielle Bestandteile eines Unternehmens und damit wirtschaftlich werthaltig sein. Der vom Beschwerdeführer angerufene BGE 131 III 257 hält dies im Zusammenhang mit der Rückgabe eines verpachteten Unternehmens fest (vgl. Urk. 2 Rz. 105). Der Entscheid besagt indessen weder, dass jede Kundenbeziehung einen selbständig realisierbaren Verkehrswert aufweist, noch enthält er Regeln für dessen Bewertung. Der ebenfalls angerufene BGE 145 IV 114 betrifft demgegenüber den persönlichen Anwendungsbereich des Bankkundengeheimnisses nach Art. 47 BankG und ist für die Bewertung eines Kundenstamms nicht einschlägig.

Der wirtschaftliche Wert von Kundenbeziehungen hängt insbesondere davon ab, welche bestehenden Kundenverträge oder sonstigen Kundenbindungen Gegenstand der Bewertung bilden, welche künftigen Erträge ihnen unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Beständigkeit sowie der zu erwartenden Kun-

denabwanderung zugerechnet werden können und welche weiteren Vermögenswerte und Aufwendungen zur Erzielung dieser Erträge erforderlich sind (vgl. International Valuation Standards Council (IVSC), *International Valuation Standards*, Ausgabe 2024, in Kraft sei 31. Januar 2025, IVS 210: Intangible Assets, Ziff. 20.05, 60.01 ff. und Ziff. 100.01 ff.). Zu diesen Umständen enthalten weder die Strafanzeige noch deren Ergänzungen oder die Beschwerde hinreichend konkrete Angaben. Behauptet oder vorgelegt werden insbesondere keine Kundenverträge, Angaben zu deren Laufzeit und Kündbarkeit, Abtretungs- oder Vertragsübernahmeklauseln, Bestätigungen der betroffenen Kunden oder Belege über nachhaltig erzielte Deckungsbeiträge. Die in den internen Planungsunterlagen enthaltenen Angaben zu einem bestehenden monatlichen Umsatz von ungefähr Fr. 20’000.– und acht bis zehn Kunden zeigen zwar, dass mit den Kundenkontakten Umsätze erzielt beziehungsweise geplant wurden (Urk. 3/9 S. 7 f.). Umsatz und Verkehrswert sind jedoch nicht gleichzusetzen. Die Unterlagen erwähnen überdies sowohl wiederkehrende als auch projektbezogene Leistungsmodelle und erlauben daher keinen Schluss auf dauerhaft gebundene Einnahmen.

4.5 Zu keinem anderen Ergebnis führt die mit der Beschwerde eingereichte Bewertung der S._____ SA vom 27. Februar 2026 (Urk. 3/14), welche als Privatgutachten zu behandeln ist. Ein von einer Partei eingeholtes Privatgutachten hat nicht denselben Stellenwert, wie ein von der Strafbehörde nach Art. 182 ff. StPO angeordnetes Gutachten. Es bildet einen Bestandteil der Parteivorbringen und ist mit entsprechender Zurückhaltung zu würdigen. Es kann zwar Anlass zu weiteren Abklärungen geben, sofern es auf nachvollziehbaren und aktenmässig abgestützten Grundlagen beruht (BGE 141 IV 369 E. 6.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_220/2021 vom 24. März 2022 E. 2.2.2; DONATSCH, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 15 zu Art. 182 StPO). Diese Voraussetzungen sind nach der in der Beschwerde wiedergegebenen Berechnung jedoch nicht erfüllt. Die Bewertung geht bei der ersten Methode von einer jährlichen Bruttomarge von Fr. 88’068.– aus, zieht davon Lohnkosten von Fr. 48’000.– und allgemeine Kosten von Fr. 12’000.– ab und multipliziert das daraus abgeleitete EBITDA von Fr. 28’068.– mit dem Faktor 3.4. Die alternative Methode stützt sich auf einen auf zwölf Monate hochgerechne-

ten Umsatz von Fr. 184’380.– und einen Umsatzmultiplikator von 0.9. Damit werden Werte von Fr. 95’400.– beziehungsweise Fr. 165’900.– errechnet (Urk. 2 Rz. 49 f. und 108 ff. und Urk. 3/14 S. 4 f.). Diese Berechnungen bewerten ihrer Methode nach die künftige Ertragskraft eines fortgeführten Unternehmens. Gegenstand des Kaufvertrags war jedoch nicht das Unternehmen I._____ GmbH als betriebliche Einheit mit Personal, Organisation, Infrastruktur, Immaterialgüterrechten, laufenden Verträgen sowie sämtlichen Aktiven und Passiven, sondern – soweit hier von Bedeutung und ersichtlich – einzelne, nicht näher definierte Kundenbeziehungen. Die Bewertung setzt daher nicht beim konkret veräusserten Vermögenswert an. Sie legt auch nicht dar, welcher Betrag am 26. August 2025 im Geschäftsverkehr für gerade diese Kundenbeziehungen unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen und tatsächlichen Übertragbarkeit hätte erzielt werden können.

Darüber hinaus sind die verwendeten Annahmen mit den aktenkundigen Geschäftszahlen nicht ohne Weiteres vereinbar. Die Erfolgsrechnung 2024 weist bei einem Nettoerlös von Fr. 330’082.91 einen Jahresverlust von Fr. 465’642.11 aus. Allein die Kosten für bezogene Dienstleistungen betrugen Fr. 245’261.83, der Personalaufwand Fr. 253’541.40 sowie der Verwaltungs- und IT-Aufwand Fr. 74’894.61 (Urk. 3/3 S. 11 ff.). Auch der Zwischenabschluss für Januar und Februar 2025 weist bei einem Nettoerlös von Fr. 63’553.56 einen negativen EBITDA von Fr. 27’365.42 aus. In diesen beiden Monaten belief sich der Personalaufwand bereits auf Fr. 37’794.–, der Verwaltungs- und IT-Aufwand auf Fr. 9’679.35 und der Werbeaufwand auf Fr. 22’574.45 (Urk. 3/3 S. 18 f.). Weshalb im Bericht der S._____ SA für die Bewertung der Kundenbeziehungen gleichwohl lediglich jährliche Lohnkosten von Fr. 48’000.– und allgemeine Kosten von Fr. 12’000.– berücksichtigt werden (Urk. 3/14 S. 5), wird nicht nachvollziehbar erklärt. Ebenso wenig wird anhand von Markt- oder Vergleichsdaten begründet, weshalb gerade Multiplikatoren von 3.4 beziehungsweise 0.9 sachgerecht sein sollen.

Auffällig ist ferner, dass die Beschwerde bei der alternativen Berechnung einerseits einen Umsatzmultiplikator von 0.9 nennt, die Multiplikation in der Klammer jedoch mit 0.10 wiedergibt. Nur der Faktor 0.9 führt annähernd zum behaupteten Wert von Fr. 165’900.– (vgl. Urk. 2 Rz. 50). Auch dies verdeutlicht, dass die angeführten

Zahlen nicht ohne weitere Prüfung als objektivierter Verkehrswert übernommen werden können. Insgesamt handelt es sich um eine Modellrechnung, die auf nicht hinreichend belegten Annahmen zur Fortführung des gesamten operativen Geschäfts beruht. Sie vermag deshalb keinen konkreten Hinweis darauf zu begründen, dass der Verkehrswert der tatsächlich übertragenen Kundenbeziehungen im massgebenden Zeitpunkt offensichtlich über Fr. 768.– gelegen hätte.

4.6 Nicht zu verkennen ist, dass die äusseren Umstände der Transaktion Fragen aufwerfen. Die K._____ AG wurde wenige Tage vor dem Kaufvertrag gegründet. Die handelnden Personen standen beiden Gesellschaften nahe. Der Kaufvertrag wurde am selben Tag abgeschlossen, an welchem die Bilanzdeponierung veranlasst wurde (26. August 2026; vgl. Urk. 3/3 S. 3 ff. und S. 6). Der Konkurs folgte kurze Zeit später am tt.mm.2025 (Urk. 3/3 S. 23 ff.). Diese Umstände können auf einen Interessenkonflikt und auf das Bewusstsein der angespannten Vermögenslage hindeuten. Sie vermögen indessen das objektive Tatbestandsmerkmal einer Veräusserung gegen eine offensichtlich geringere Gegenleistung nicht zu ersetzen. Art. 164 StGB stellt nicht allgemein Eigengeschäfte, die Verlagerung einer Geschäftstätigkeit oder jede Begünstigung einer nahestehenden Gesellschaft unter Strafe. Aufgrund des abschliessenden Katalogs der Tathandlungen muss vielmehr ein konkreter Vermögenswert bezeichnet und ein offensichtliches Missverhältnis zwischen dessen Verkehrswert und der erhaltenen Gegenleistung plausibel dargelegt werden.

Der Beschwerdeführer wurde wiederholt zur Substantiierung der behaupteten Konkursdelikte aufgefordert. Dennoch legte er weder die massgeblichen Kundenverträge noch konkrete Vergleichsangebote, Drittbewertungen aus dem Zeitpunkt der Transaktion, effektiv erzielte Deckungsbeiträge oder andere objektivierbare Anhaltspunkte für einen im Geschäftsverkehr realisierbaren höheren Preis vor. Die beantragten weiteren Abklärungen würden deshalb nicht der Überprüfung eines bereits vorhandenen konkreten Tatverdachts dienen, sondern zunächst der Suche danach, ob sich für die behaupteten Kundenbeziehungen überhaupt ein selbständig realisierbarer und den vereinbarten Kaufpreis offensichtlich übersteigender Verkehrswert feststellen liesse. Eine Strafuntersuchung ist indessen nicht zu eröffnen,

um einen bloss vermuteten strafrechtlich relevanten Sachverhalt erst zu ermitteln und mit Hilfe der Strafuntersuchungsbehörde zivilrechtliche Bewertungsfragen erst zu erforschen. Der erforderliche Anfangsverdacht hat vielmehr bereits auf einer plausiblen Tatsachengrundlage zu beruhen, aus welcher sich die konkrete Möglichkeit einer Straftat ergibt.

5. Zusammenfassend bestehen zwar auffällige zeitliche und personelle Verbindungen zwischen der Gründung der K._____ AG, dem Kaufvertrag, der Bilanzdeponierung und der kurz darauf erfolgten Konkurseröffnung. Die Akten enthalten jedoch keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die im Kaufvertrag aufgeführten Sachanlagen oder Kundenbeziehungen gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert veräussert wurden. Insbesondere vermag die nachträglich eingereichte Bewertung keinen Verkehrswert des konkret übertragenen Kundenstamms im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auszuweisen. Sie beruht auf nicht hinreichend belegten Annahmen zur zukünftigen Ertragskraft eines fortgeführten Unternehmens, die mit den aktenkundigen Geschäftszahlen nicht im Einklang stehen. Damit fehlt es bereits an einer hinreichenden tatsächlichen Grundlage für eine der abschliessend umschriebenen Tathandlungen nach Art. 164 Ziff. 1 StGB. Auf die Frage des subjektiven Tatbestands braucht unter diesen Umständen nicht eingegangen zu werden.

Die Staatsanwaltschaft durfte daher von der Eröffnung einer Strafuntersuchung wegen Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung absehen. Die Beschwerde ist, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

III.

1. Bei diesem Verfahrensausgang unterliegt der Beschwerdeführer, und die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ihm aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemessen an der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie am Zeitaufwand des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 2'300.– festzusetzen und von der geleisteten Prozesskaution zu beziehen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG). Für den Restbetrag hat die Gerichtskasse Rechnung zu stellen.

2. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 436 in Verbindung mit Art. 433 StPO). Dasselbe gilt für die Beschwerdegegner 1 und 2, weil ihnen durch das Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden sind, welche entschädigungspflichtig wären.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf diese eingetreten wird.

2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 2'300.– festgesetzt, dem Beschwerdeführer auferlegt und im Betrag von Fr. 1'800.– von der geleisteten Prozesskaution bezogen. Für den Restbetrag wird die Gerichtskasse Rechnung stellen.

3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an:

   - Rechtsanwalt MLaw, LL.M. X._____, zweifach, für sich und den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
   - den Beschwerdegegner 1 (per Gerichtsurkunde)
   - die Beschwerdegegnerin 2 (per Gerichtsurkunde)
   - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, ad … (gegen Empfangsbestätigung).

5. Rechtsmittel:

   Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

   Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 12. August 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. D. Oehninger	Dr. iur. I. Babic